

Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Inhalt:

Der Fußgängerweg „Bahnhof Ebenhausen“ (Fl.Nrn. 1369/12, 1369/13, 1369/14) wird auf einer Länge von 120 m und einer durchschnittlichen Breite von 6,50 m gemäß Art. 6 Abs. i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG als beschränkt öffentlicher Weg gewidmet.

Begründung:

Widmung Fußweg Bahnhof Ebenhausen

1. Straßenbeschreibung

Straße:	Fußweg Bahnhof Ebenhausen
Stadt/Gemeinde:	Schäftlarn;
Landkreis:	München (Kreis);
Widmungsbeschränkung:	nur Fußgängerverkehr;
Flurnummern:	1369/12, 1369/13, 1396/14
Anfangspunkt:	Abzweigung von Lechnerstraße
Endpunkt:	Treppe am Bahnhof
Länge:	0,120 km; durchschnittliche Breite 6,50 m
Baulastträger:	Gemeinde Schäftlarn

2. Verfügung

Die unter 1. Bezeichnete neugebaute Straße ist als beschränkt-öffentliche Wege, zu widmen.

3. Wirksamwerden

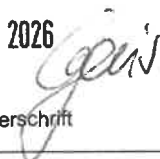
Wirksamwerden der Verfügung: 13.03.2026

Tag der Verkehrsübergabe:

Tag der Ingebrauchnahme für neuen Verwendungszweck:

Tag der Sperrung:

4. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am: 13.03.2026	Abgenommen am: 15.04.2026	Veröffentlichung im Amtsblattnummer.:	Veröffentlichung im Amtsblatt am:
Weitere Bekanntmachungen:		Für die Richtigkeit:	
11. MRZ. 2026 Datum, Unterschrift 			



Christian Furst, 1. Bürgermeister

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht,
Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Musterhausen, An der Neumühle 5, 84711 Musterhausen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des z. B. Kommunalrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
(Alternative 1: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat):
- Die Widerspruchseinlegung und die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
(Alternative 2: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat):
- Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
(Sofern kein Fall des § 188 VwGO):
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.